

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 30.

Sonnabends, den 30. Januar.

1836.

Bedürfen wir der Schiedsgerichte? *)

Nicht selten hören wir den Wunsch aussprechen, daß zu schneller und wohlfeiler Beendigung geringer Rechtsstreite auch in unserm Vaterlande die Schiedsgerichte eingeführt werden möchten. Wir sind weit entfernt, die Wohlthat einer schnellen und wohlfeilen Justiz in Zweifel zu ziehen, wir halten es sogar für die erste Pflicht des Staates, beides möglichst zu befördern, können aber dennoch das Verlangen nach den Schiedsgerichten, wodurch beides allerdings bezweckt wird, nicht theilen, da wir uns schon längst einer ähnlichen Einrichtung, die noch manche Vorzüge vor den Schiedsgerichten hat, erfreuen, und von vielen nur aus Vorliebe für das Fremde übersehen, oder nicht gebührend gewürdigt wird.

Es steht nämlich in Sachsen Jedem frei, geringe Klagenprüche, in Gegenwart des mündlich citirten Beklagten, bei dem Richter des letztern mündlich anzubringen, und er hat, wenn keine Zweifel über den Anspruch obwalten, und unter Vermittelung des Richters ein Vergleich nicht hergestellt wird, eine sofortige richterliche Entscheidung zu erwarten. Wir sind der Meinung, daß auf diesem Wege Alles, ja noch mehr, als die Schiedsgerichte darbieten, erlangt werden kann, und die Resultate, welche dieses Institut der mündlichen Klagen bei dem Stadtgericht zu Leipzig, wo es durch die besondere Pflege des allverehrten Herrn Stadtrichter Winter vorzüglich erstarkte, im Jahre 1835 ergeben hat, dürften unsere Behauptung hinlänglich rechtfertigen und einzig den Wunsch zurücklassen, daß wir bei allen unsern Gerichtsbehörden ein Gleiches finden möchten.

Nach der Mittheilung eines Freundes, der von den Verhältnissen genau unterrichtet ist, sind von 945 Klagen, welche mündlich größtentheils ohne Zuziehung von Sachwaltern bei dem Stadtgericht ange-

bracht wurden, 565 durch Vergleich, 205 durch sofortige richterliche Entscheidung, mithin 770 bei dem ersten Erscheinen der Parteien beendigt; bei 19 der noch übrigen begnügten sich die Kläger mit den gerichtlichen Zugeständnissen und ließen ihren Anspruch einstweilen ruhen, und nur 156 wurden zum ordentlichen Prozesse verwiesen, weil die Parteien einen Vergleich nicht eingehen wollten, eine sofortige Entscheidung aber nicht möglich war.

Ob irgend ein Schiedsrichter ein gleiches Resultat bewirkt haben würde, müssen wir bis zum Beweise des Gegentheils um so mehr bezweifeln, als eine große Menge Vergleiche nur dadurch vermittelt wird, daß der Richter im Stande ist, seine dießfalligen Vorschläge mit rechtlichen Gründen zu unterstützen, oder eine den Rechten gemäße Entscheidung zu geben; aber auch wohlfeiler kann das Schiedsgerichts-Verfahren nicht sein, da bei diesen Parteisachen nie mehr als 6 Gr., in der Regel nur 4 Gr., im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien, zur Hälfte gezahlt wird, Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde ganz kostenfrei sind, und nicht selten, wenn sonst dadurch der Vergleich vermittelt werden kann, die Kosten ganz niedergeschlagen werden.

Am Sonntage Septuagesimä predigen:

zu St. Thomä:	Früh	8 Uhr	Dr. D. Alinhardt,
	Mittag	12 Uhr	= M. Meißner,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	= M. Siegel;
zu St. Nicolai:	Früh	8 Uhr	= M. Simon,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	= M. Schulze;
in der Neukirche:	Früh	8 Uhr	= M. Söfner,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	= M. Rächler;
zu St. Petri:	Früh	8 Uhr	= M. Wolf,
	Wesp.	2 Uhr	= M. Fischer;
zu St. Pauli:	Früh	9 Uhr	= M. Waldau,
	Wesp.	2 Uhr	= M. Gilbert;
zu St. Johannis:	Früh	8 Uhr	= M. Kriß;

*) Eingefendet.

D. Red.